

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 27. Dezember 1978
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
4600 III 15 R 402
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G38/1978

Versicherungsschutz aufgrund landeskirchlicher Sammelversicherungsverträge; hier: Vermeidung von Schadensfällen

Die Provinzial-Lebensversicherung Hannover hat zur Vermeidung von Schadensfällen in der kalten Jahreszeit das beigefügte Merkblatt herausgegeben. Wir bitten, insbesondere die Hinweise für das Streuen und Reinigen von Wegen, Plätzen und Treppen zu beachten sowie die mit dem Streuen und Reinigen betrauten Personen über Beginn, Umfang und Art des Streuens eingehend zu unterrichten und im Rahmen des Möglichen zu überwachen.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß in der Vergangenheit im Winterhalbjahr häufig Schadensfälle dadurch entstanden sind, daß

- a) trotz Dunkelheit insbesondere Treppen nicht rechtzeitig beleuchtet und
- b) Kleider mit Heizkörpern oder anderen Heizgeräten in Berührung gekommen sind.

Wir bitten daher dafür zu sorgen, daß schon bei Einbruch der Dunkelheit besonders gefährvolle Treppen und Wege ausreichend beleuchtet werden und Kleidungsstücke nicht mit solchen Heizgeräten in Berührung kommen, die Schäden verursachen können.

Dieses läßt sich z. B. durch das Anbringen von Schirmen, Schutzgittern etc. vermeiden.

Ferner sind in den letzten Jahren erhebliche Schäden durch Frost an Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen entstanden. Es sind daher alle durch Frost gefährdeten Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen - dies gilt hauptsächlich für unbewohnte Gebäude - vor der einsetzenden Frostperiode zu entleeren.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß Wohngebäude, die ununterbrochen länger als 6 Monate unbewohnt sind, im Hinblick auf den Einbruchdiebstahlversicherungsschutz des Inventar-Sammelversicherungsvertrages 3880090 (vgl. KirchI. Amtsbl. 1972 S. 206 ff; RS 93-5) nur dann Versicherungsschutz genießen, wenn diese Gefahrerhöhung der Landschaftlichen Brandkasse angezeigt worden ist. Wir bitten daher, alle infrage kommenden Wohngebäude der Landschaftlichen Brandkasse Hannover, Schiffgraben 4, 3000 Hannover 1, zu melden, damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.

gez. Dr. Frank

1 Anlage



Lassen Sie sich nicht aufs Glatteis führen!

Aber führen Sie auch keinen anderen darauf, denn Eis ist nun einmal ein gefährlicher Untergrund. Stürze sind an der Tagesordnung. Meist verlaufen sie glimpflich. Doch auch schwere Verletzungen können die Folge sein. Knochenbrüche. Vor allem bei älteren Menschen führen sie oft zu bleibenden Schäden.

Ein Beispiel aus den Schadenakten der VGH:

Ein Mitglied eines Kirchenchores wollte zu einem Übungsabend in den Gemeindesaal. Auf dem Weg dorthin mußte es einen eisglatten Parkplatz überqueren. Es kam dabei zu Fall und brach sich das linke Bein so unglücklich, daß ein monatelanger Krankenhausaufenthalt notwendig wurde. Das Bein ist seitdem um 1,5 cm kürzer und in der Beweglichkeit stark gemindert.

Dieser Unfall wäre nicht passiert, wenn ordnungsgemäß gestreut worden wäre. Die rechtliche Verpflichtung zum Reinigen und Streuen bei Eis und Schneeglätte oblag aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und der Ortssatzung der Kirchengemeinde. Sie übertrug die Aufgabe einem Hausmeister, auf den infolge eines zivilrechtlichen Schadenersatzprozesses hohe finanzielle Belastungen zukamen. Diese Last konnte ihm die VGH zum Glück abnehmen, da er ausreichend versichert war. Das menschliche Leid des Unfallgeschädigten konnte eine finanzielle Entschädigung jedoch nicht ungeschehen machen.

Darum zu Beginn der kalten Jahreszeit eine dringende Bitte an alle, die für das Streuen und Reinigen verantwortlich sind:

Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen vor unnötigen Gefahren. Erfüllen Sie Ihre Pflicht ordnungsgemäß!

Hierzu einige Hinweise:

Streuen Sie auf allen glatten Wegen, Treppen, Plätzen usw., die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Beseitigen Sie Gefahrenquellen frühzeitig.

Setzen Sie Ihre Bemühungen solange fort, bis ein gefahrloses Benutzen der Wege möglich ist.

Benutzen Sie abstumpfende Mittel in erforderlichem Umfang.

Beachten Sie: Der Gebrauch von Streusalz ist nur bei dünnen Schnee- und Eisschichten sinnvoll. Bei dickeren Schichten empfiehlt sich trotz der damit verbundenen Verschmutzung die Verwendung von Sand oder feinem Splitt.